

A close-up photograph of Euro currency. In the foreground, several Euro coins are stacked, showing the embossed text 'EINIGKEIT' and 'FREIHEIT'. Below the coins, a portion of a Euro banknote is visible, featuring the large number '50' and a blue star. The background is softly blurred, showing more of the banknote and a ruler.

Lehrbuch 2

Der Wirtschaftsfachwirt

Lehrbuch zur Weiterbildung
Wirtschaftsfachwirtin
Wirtschaftsfachwirt

Recht und Steuern
Unternehmensführung

Lehrbuch 2

Dr. Elke Schmidt-Wessel
Mitarbeit:
Dr. Jan Glockauer

Der Wirtschaftsfachwirt

Lehrbuch zur Weiterbildung
Wirtschaftsfachwirtin
Wirtschaftsfachwirt

Recht und Steuern
Unternehmensführung

8., überarbeitete Auflage

Zur Sparte »Wirtschaftsfachwirt/in« im FELDHAUS VERLAG gehören:

- »Der Wirtschaftsfachwirt« Lehrbuch 1
- »Der Wirtschaftsfachwirt« **Lehrbuch 2**
- »Der Wirtschaftsfachwirt« Lehrbuch 3

Abschnitt 3.1 »Rechtliche Zusammenhänge« wurde von Dr. Jan Glockauer verfasst, alle anderen Teile im Lehrbuch 2 stammen von Dr. Elke Schmidt-Wessel.

ISBN 978-3-88264-749-5

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verlages. Nachdrucke, Fotokopien, elektronische Speicherung oder Verbreitung sowie Bearbeitungen – auch auszugsweise – sind ohne diese Zustimmung verboten! Verstöße können Schadensersatzansprüche auslösen und strafrechtlich geahndet werden.

© 2023

FELDHAUS VERLAG GmbH & Co. KG

Postfach 73 02 40

22122 Hamburg

Telefon +49 40 679430-0

Fax +49 40 67943030

post@feldhaus-verlag.de

www.feldhaus-verlag.de

Satz und Gestaltung: FELDHAUS VERLAG, Hamburg

Umschlaggestaltung: Reinhardt Kommunikation, Hamburg

Druck und Verarbeitung: WERTDRUCK, Hamburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Im Handel gelernt, aber in der Industrie beschäftigt? In der Industrie gelernt, aber seit Jahren bei einem Dienstleistungsunternehmen in Lohn und Brot? In der Verwaltung ausgebildet, jetzt aber Allroundkraft in einem privaten Betrieb? Oder keinen kaufmännischen Beruf gelernt, aber jahrelang ausgeübt? Für die vielen Menschen mit solchen – heute üblichen – »Patchwork«-Berufsbiografien ist der IHK-Weiterbildungsabschluss »Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin« wie gemacht; denn die Zulassung setzt zwar eine absolvierte Ausbildung und/oder eine je nach Fallkonstellation ein- oder mehrjährige Berufspraxis voraus, bindet diese aber an keinen bestimmten Wirtschaftszweig oder Tätigkeitsbereich.

Entsprechend breit angelegt sind die Inhalte: Volkswirtschaftslehre, allgemeine und spezielle Betriebswirtschaftslehre (mit material-, produktions- und absatzwirtschaftlichen Inhalten), Unternehmensführung, Organisation, Controlling, externes und internes Rechnungswesen, Wirtschafts- und Steuerrecht, Finanzierung und Investitionsrechnung sowie Personalwirtschaft.

Der so als »Allrounder auf hohem Niveau« weitergebildete Wirtschaftsfachwirt ist qualifiziert, verantwortliche Positionen im mittleren Management auszufüllen, ohne auf eine bestimmte Branche festgelegt zu sein. Das macht diesen Abschluss auch für diejenigen interessant, die von ihrem beruflichen Werdegang her »eigentlich« Industriefachwirte oder Handelsfachwirte werden könnten, sich aber die Option für den Einsatz in anderen Betriebsarten offenhalten wollen: Denn wer weiß heute schon, wohin es ihn beruflich im Laufe seines Arbeitslebens verschlägt?

Auch die 8. Auflage des seit 2009 von Anfang an sehr erfolgreichen Lehrwerks wurde gründlich überarbeitet. Die Bücher entsprechen in Struktur und Inhalt der Weiterbildungsverordnung »Geprüfte Wirtschaftsfachwirte« und dem Rahmenplan mit Lernzielen des DIHK. Eine Vermittlung der Inhalte der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) erfolgt hier jedoch nicht. FELDDHAUS bietet in der Rubrik »Fachwissen und Praxis des Ausbilders« zahlreiche Einzelwerke dazu an.

Die Überarbeitung des Lehrwerks ist mit größter Sorgfalt durchgeführt worden. Eventuelle Hinweise zu Fehlern oder Anregungen zur Verbesserung unserer Fachbücher sind aber stets willkommen, gern an mail@elkeschmidt.de.

Wir wünschen allen angehenden Wirtschaftsfachwirtinnen und -wirten viel Freude beim Lernen und Erfolg bei der Verwirklichung ihrer beruflichen Ziele!

Herausgeberin und Verlag

Inhaltsverzeichnis LEHRBUCH 2

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

3	Recht und Steuern	15
3.1	Rechtliche Zusammenhänge	15
	Einführung in das Recht	15
	Grundlagen und Aufbau der Rechtsordnung	16
	Verfassungsprinzipien und Grundrechte	16
	Verfassungsprinzipien	16
	Grundrechte	17
3.1.1	Bürgerliches Gesetzbuch – Allgemeiner Teil	19
3.1.1.1	Rechtssubjekte	19
3.1.1.2	Rechts- und Geschäftsfähigkeit	20
3.1.1.2.1	Rechtsfähigkeit	20
3.1.1.2.2	Geschäftsfähigkeit	20
3.1.1.3	Rechtsgeschäfte und Willenserklärung	21
3.1.1.3.1	Antrag	21
3.1.1.3.2	Annahme	22
3.1.1.3.3	Willenserklärung	22
3.1.1.4	Stellvertretung	23
3.1.1.4.1	Innen- und Außenverhältnis	23
3.1.1.4.2	Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung	23
3.1.1.5	Verjährung	24
3.1.1.5.1	Dreijährige Verjährungsfrist	25
3.1.1.5.2	Zehnjährige Verjährungsfrist	25
3.1.1.5.3	Dreißigjährige Verjährungsfrist	25
3.1.1.5.4	Abweichende Regelungen	25
3.1.1.5.5	Hemmung und Neubeginn der Verjährung	26
3.1.2	BGB – Schuldrecht	27
3.1.2.1	Grundlagen des Schuldrechts	27
3.1.2.1.1	Vertragsfreiheiten	27
3.1.2.1.2	Schuldverhältnisse	27
3.1.2.1.2.1	Stück- und Gattungsschulden	28
3.1.2.1.2.2	Erfüllung und Aufrechnung	29
3.1.2.1.3	Treu und Glauben	30
3.1.2.1.4	Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit	30
3.1.2.1.4.1	Gerichtsbarkeit	30
3.1.2.1.4.2	Klage	31
3.1.2.1.4.3	Zivilprozessverfahren	31
3.1.2.1.4.4	Mahnverfahren	32
3.1.2.1.4.5	Zwangsvollstreckung	33
3.1.2.2	Produkthaftung	34
3.1.2.2.1	Voraussetzungen der Haftung	34
3.1.2.2.2	Produkte in den Verkehr bringen	34
3.1.2.2.3	Fehlerhaftigkeit von Produkten	34
3.1.2.2.4	Schaden und Kausalität	35

3.1.2.2.5	Umfang der Haftung	36
3.1.2.2.6	Welche Personen haften?	36
3.1.2.2.7	Haftungsausschluss	36
3.1.2.2.8	Deliktische Produkthaftung	37
3.1.2.3	Kaufvertrag	38
3.1.2.3.1	Gegenstand und Form des Kaufvertrages	38
3.1.2.3.2	Pflichten und Rechte des Verkäufers	38
3.1.2.3.3	Pflichten und Rechte des Käufers	39
3.1.2.3.4	Verbrauchsgüterkauf	40
3.1.2.3.5	Besondere Arten des Kaufs	40
3.1.2.3.6	Zahlungsvereinbarungen bei Kaufverträgen	42
3.1.2.4	Weitere Vertragsarten	43
3.1.2.4.1	Miet- und Pachtvertrag	43
3.1.2.4.2	Darlehensvertrag und Leihe	43
3.1.2.4.3	Dienstvertrag	44
3.1.2.4.4	Werkvertrag und Werklieferungsvertrag	45
3.1.2.4.5	Ratenkauf und Leasing	46
3.1.2.4.6	Fernabsatzgeschäfte	47
3.1.2.4.7	Elektronischer Geschäftsverkehr	48
3.1.2.4.8	Allgemeine Geschäftsbedingungen	48
3.1.2.4.9	Widerrufsrecht	49
3.1.2.5	Leistungsstörungen und Haftung	51
3.1.2.5.1	Leistungsort	51
3.1.2.5.2	Leistungszeit	51
3.1.2.5.3	Leistungsstörungen – Verletzung von Vertragspflichten	52
3.1.2.5.3.1	Nicht- oder Schlechtleistung	52
3.1.2.5.3.2	Unmöglichkeit	52
3.1.2.5.3.3	Verzug	53
3.1.2.5.3.4	Gläubigerverzug	53
3.1.2.5.4	Haftung aus unerlaubter Handlung	54
3.1.3	BGB – Sachenrecht	54
3.1.3.1	Eigentum und Besitz	54
3.1.3.1.1	Eigentum	55
3.1.3.1.2	Besitz	55
3.1.3.1.3	Erwerb und Verlust des Eigentums	55
3.1.3.2	Finanzierungssicherheiten	56
3.1.3.2.1	Eigentumsvorbehalt	56
3.1.3.2.2	Pfandrecht	57
3.1.3.2.3	Sicherungsübereignung	57
3.1.3.2.4	Bürgschaft	58
3.1.3.2.5	Grundpfandrechte	58
3.1.3.3	Grundlagen des Insolvenzrechts	59
3.1.3.3.1	Insolvenzverfahren	59
3.1.3.3.2	Insolvenzplanverfahren	59
3.1.3.3.3	Verbraucherinsolvenz- und sonstige Kleinverfahren	60
3.1.3.3.4	Restschuldbefreiung	60
3.1.3.3.5	Reform des Insolvenzrechts	61
3.1.4	Handelsgesetzbuch	61
3.1.4.1	Kaufmann	61
3.1.4.2	Handelsregister	62
3.1.4.3	Firma	63
3.1.4.4	Hilfspersonen des Kaufmanns	63
3.1.4.4.1	Prokurist	64
3.1.4.4.2	Handlungsbevollmächtigter	64
3.1.4.4.3	Handlungsgehilfe	64
3.1.4.4.4	Handelsvertreter	64
3.1.4.4.5	Handelsmakler	65

3.1.4.4.6	Spediteur	65
3.1.4.4.7	Frachtführer	65
3.1.4.4.8	Kommissionär	65
3.1.4.4.9	Lagerhalter	66
3.1.4.5	Handelsgeschäfte, Handelsklauseln, Handelskauf	66
3.1.4.5.1	Handelsgeschäfte	66
3.1.4.5.2	Handelsklauseln	66
3.1.4.5.3	Handelskauf	67
3.1.4.5.4	Besonderheiten des kaufmännischen Zahlungsverkehrs	67
3.1.4.5.4.1	Darlehen	67
3.1.4.5.4.2	Schuldanerkenntnis, Schuldversprechen, Kontokorrent	67
3.1.4.5.4.3	Überweisung	68
3.1.4.5.4.4	Akkreditiv	68
3.1.5	Arbeitsrecht	69
3.1.5.1	Grundsätzliches	69
3.1.5.1.1	Begriff und Struktur des Arbeitsrechts	69
3.1.5.1.2	Praktische Bedeutung des Arbeitsrechts	69
3.1.5.1.3	Gesetze des Arbeitsrechts im Überblick	70
3.1.5.1.4	Rechtsquellen des Arbeitsrechts	71
3.1.5.1.4.1	Rangprinzip	72
3.1.5.1.4.2	Günstigkeitsprinzip	72
3.1.5.1.5	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – Auswirkungen im Arbeitsrecht	72
3.1.5.1.5.1	Inhalt des Gesetzes	72
3.1.5.1.5.2	Maßnahmen zum Schutz gegen Benachteiligung und Belästigung	73
3.1.5.1.5.3	Schadensersatz, Entschädigung und Beweislast	74
3.1.5.2	Arbeitsvertragsrecht	76
3.1.5.2.1	Arbeitgeber	76
3.1.5.2.2	Arbeitnehmer	76
3.1.5.2.3	Vertragsanbahnung	76
3.1.5.2.3.1	Fragerecht des Arbeitgebers	76
3.1.5.2.3.2	Beteiligung des Betriebsrats	77
3.1.5.2.4	Abschluss des Arbeitsvertrags	77
3.1.5.2.5	Vertragsarten	77
3.1.5.2.5.1	Teilzeitarbeit	77
3.1.5.2.5.2	Befristetes Arbeitsverhältnis	78
3.1.5.2.5.3	Probearbeitsverhältnis	78
3.1.5.2.5.4	Leiharbeitsverhältnis	79
3.1.5.2.6	Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag	79
3.1.5.2.6.1	Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag	79
3.1.5.2.6.2	Nebentpflichten aus dem Arbeitsvertrag	80
3.1.5.2.7	Haftung des Arbeitnehmers	81
3.1.5.2.7.1	Haftung gegenüber dem Arbeitgeber	81
3.1.5.2.7.2	Haftung gegenüber Dritten	81
3.1.5.2.7.3	Haftung gegenüber Arbeitskollegen	81
3.1.5.2.7.4	Mankohaftung	82
3.1.5.2.8	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	83
3.1.5.2.8.1	Möglichkeiten zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses	83
3.1.5.2.8.2	Ordentliche Kündigung	83
3.1.5.2.8.3	Außerordentliche Kündigung	84
3.1.5.2.8.4	Allgemeiner Kündigungsschutz	85
3.1.5.2.8.5	Besonderer Kündigungsschutz	87
3.1.5.3	Betriebsverfassungsrecht	88
3.1.5.3.1	Rechtliche Grundlagen	88
3.1.5.3.1.1	Betrieblicher Anwendungsbereich	88
3.1.5.3.1.2	Persönlicher Anwendungsbereich	88
3.1.5.3.1.3	Zusammensetzung und Wahl des Betriebsrats	89
3.1.5.3.2	Aufgaben des Betriebsrats	89

3.1.5.3.3	Mitwirkungsrechte des Betriebsrats	90
3.1.5.3.3.1	Soziale Angelegenheiten	90
3.1.5.3.3.2	Personelle Angelegenheiten	90
3.1.5.3.3.3	Wirtschaftliche Angelegenheiten	91
3.1.5.4	Grundlegende arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen	91
3.1.5.4.1	Arbeitsschutzgesetz	91
3.1.5.4.1.1	Pflichten des Arbeitgebers	92
3.1.5.4.1.2	Pflichten der Beschäftigten	92
3.1.5.4.2	Arbeitssicherheitsgesetz	93
3.1.5.4.3	Arbeitsstättenverordnung	93
3.1.5.4.4	Jugendarbeitsschutzgesetz	94
3.1.5.4.5	Mutterschutzgesetz	94
3.1.5.4.6	Pflege und Familie	95
3.1.5.4.7	Schwerbehindertenschutz	95
3.1.5.4.8	Arbeitszeitgesetz	96
3.1.5.4.9	Urlaubsrecht	97
3.1.6	Grundsätze des Wettbewerbsrechts	99
3.1.6.1	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	100
3.1.6.1.1	Beispiele unlauteren Wettbewerbs	100
3.1.6.1.2	Irreführende Werbung	101
3.1.6.1.3	Vergleichende Werbung	102
3.1.6.1.4	Unzumutbare Belästigung	102
3.1.6.1.5	Rechtsfolgen von Wettbewerbsverstößen	102
3.1.6.2	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	103
3.1.7	Grundsätze des Gewerberechts und der Gewerbeordnung	104
3.1.7.1	Gewerberecht	104
3.1.7.2	Gewerbeordnung	104
3.1.8	Überblick »Gewerblicher Rechtsschutz«	105
3.2	Steuerrechtliche Bestimmungen	106
3.2.1	Grundbegriffe des Steuerrechts	106
3.2.1.1	Die »Beteiligten« am Besteuerungssystem und andere Grundbegriffe	106
3.2.1.2	Abgaben: Gebühren, Beiträge und Steuern	107
3.2.1.3	Rechtsgrundlagen	108
3.2.1.4	Einteilung der Steuern	108
3.2.1.5	Bedeutung und Wirkung der Steuern im Unternehmen	111
3.2.1.5.1	Zahlungstermine	111
3.2.1.5.2	Auswirkung der Steuern auf Aufwand und Kosten	112
3.2.1.5.3	Bedeutung der Steuern bei der Wahl der Rechtsform	113
3.2.1.5.4	Bedeutung der Steuern bei der Standortwahl	114
3.2.1.6	Steuerliche Buchführungsvorschriften	114
3.2.2	Unternehmensbezogene Steuern	116
3.2.2.1	Einkommensteuer	116
3.2.2.1.1	Grundlagen und Grundbegriffe	117
3.2.2.1.2	Einkunftsarten	120
3.2.2.1.3	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	125
3.2.2.1.4	Veranlagung zur Einkommensteuer	128
3.2.2.1.5	Einkommensteuertarif	129
3.2.2.2	Körperschaftsteuer	130
3.2.2.2.1	Körperschaftsteuerpflicht	130
3.2.2.2.2	Körperschaftsteuersatz	130
3.2.2.2.3	Abgeltungsteuer und Teileinkünfteverfahren	131
3.2.2.2.4	Ermittlung des nach KStG zu versteuernden Einkommens	131

3.2.2.3	Gewerbsteuer	134
3.2.2.3.1	Steuergegenstand	134
3.2.2.3.2	Gewerbsteuer als Gemeindesteuer	135
3.2.2.3.3	Besteuerungsgrundlage	136
3.2.2.3.4	Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbsteuer als Betriebsausgabe	138
3.2.2.3.5	Gewerbsteuerbetrag und Hebesatz	139
3.2.2.4	Kapitalertragsteuer	139
3.2.2.4.1	Abgeltungsteuer auf private Kapitaleinkünfte	139
3.2.2.4.2	Kapitalertragsteuer aus unternehmerischer Tätigkeit	141
3.2.2.5	Umsatzsteuer	142
3.2.2.5.1	Umsatzsteuersystem	142
3.2.2.5.2	Grundbegriffe des Umsatzsteuerrechts	143
3.2.2.5.3	Steueratbestände	144
3.2.2.5.4	Steuerbarkeit und Steuerpflicht	145
3.2.2.5.5	Steuerbefreiungen und Optionsmöglichkeit	146
3.2.2.5.6	Soll- und Ist-Versteuerung	147
3.2.2.5.7	Steuerschuld, Steuersatz und Zahllast	148
3.2.2.5.8	Vorsteuerabzug	150
3.2.2.5.9	Einfuhrumsatzsteuer	151
3.2.2.5.10	Kleinunternehmerregelung	153
3.2.2.5.11	Aufzeichnungspflichten	154
3.2.2.6	Grundsteuer	154
3.2.2.7	Grunderwerbsteuer	155
3.2.2.8	Erbschaft- und Schenkungsteuer	156
3.2.3	Abgabenordnung	158
3.2.3.1	Aufbau der Finanzbehörden	158
3.2.3.2	Besteuerungsgrundsätze	159
3.2.3.3	Durchführung der Besteuerung (Besteuerungsverfahren)	160
3.2.3.3.1	Ermittlungsverfahren	160
3.2.3.3.2	Festsetzungsverfahren	161
3.2.3.3.3	Erhebungsverfahren	161
3.2.3.3.4	Vollstreckungsverfahren	162
3.2.3.3.5	Rechtsbehelfe und Instanzen	162
3.2.3.3.6	Außenprüfung und sonstige Außendienstermittlungen	163
3.2.3.3.7	Betriebsprüfung	163
3.2.3.3.8	Steuerliche Pflichtverletzungen, Straf- und Bußgeldverfahren	164
4	Unternehmensführung	167
4.1	Betriebsorganisation	167
4.1.1	Unternehmensleitbild, Unternehmensphilosophie, Corporate Identity und Unternehmenskultur	167
4.1.1.1	Unternehmensphilosophie und Unternehmensleitbild	167
4.1.1.2	Corporate Identity und Unternehmenskultur	168
4.1.2	Strategische und operative Planung	169
4.1.2.1	Strategische Planung	170
4.1.2.1.1	Lebenszyklusanalyse	173
4.1.2.1.2	Portfolioanalyse	175
4.1.2.1.3	Benchmarking	177
4.1.2.1.4	Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT-Analyse)	177
4.1.2.2	Operative Planung	179
4.1.2.2.1	Gesamtpläne und Teilpläne	179
4.1.2.2.2	Planungsprinzipien	179
4.1.2.3	Integrative Managementsysteme	180

4.1.2.3.1	Ganzheitliches Qualitätsmanagement	183
4.1.2.3.1.1	Begriff der Qualität und Entwicklung	183
4.1.2.3.1.2	Gesetze und Normen im Bereich Qualität	185
4.1.2.3.1.3	Auditverfahren (am Beispiel Qualitätsmanagement)	186
4.1.2.3.1.4	Heutiges Qualitätsverständnis	188
4.1.2.3.1.5	Kundenorientierung im Qualitätsmanagement	188
4.1.2.3.2	Betriebliches Umweltmanagementsystem	189
4.1.2.3.3	Betriebliches Arbeitsschutzsystem	191
4.1.2.3.4	Entwurf integrierter Managementsysteme	193
4.1.3	Aufbauorganisation	195
4.1.3.1	Bildung von Organisationseinheiten	196
4.1.3.1.1	Analyse-Synthese-Konzept	196
4.1.3.1.2	Stelle, Instanz und Hierarchie	199
4.1.3.1.3	Zentralisierung und Dezentralisierung	200
4.1.3.2	Instrumente der Aufbauorganisation	202
4.1.3.2.1	Stellenbeschreibung	202
4.1.3.2.2	Organisationsplan und Organigramm	203
4.1.3.3	Organisationsformen	203
4.1.3.3.1	Einliniensystem	205
4.1.3.3.2	Stabliniensystem	205
4.1.3.3.3	Mehrliniensystem	207
4.1.3.3.4	Sachliche Ordnung nach Verrichtung oder Objekt	207
4.1.3.3.4.1	Verrichtungsorientierte Organisation	208
4.1.3.3.4.2	Objektorientierte (divisionale) Organisation (Spartenorganisation)	208
4.1.3.3.4.3	Projektorientierte Organisation	209
4.1.3.3.5	Strategische Geschäftsfelder	209
4.1.3.3.6	Matrixorganisation	210
4.1.3.3.7	Teamorientierte Organisation	211
4.1.3.3.8	Fraktale Organisation	211
4.1.4	Ablauforganisation	212
4.1.4.1	Gliederung und Prinzipien der Ablauforganisation	213
4.1.4.1.1	Arbeitsanalyse und Arbeitssynthese	213
4.1.4.1.1.1	Untergliederung von Teilaufgaben (Arbeitsanalyse)	213
4.1.4.1.1.2	Arbeitssynthese	214
4.1.4.1.2	»Klassische« Organisationsformen der Arbeitsabläufe	215
4.1.4.1.2.1	Funktionsorientierte (verrichtungsorientierte) Ablauforganisation	215
4.1.4.1.2.2	Objektorientierte Ablauforganisation	216
4.1.4.1.2.3	Raumorientierte Ablauforganisation	216
4.1.4.1.2.4	Zeitorientierte Ablauforganisation	218
4.1.4.1.2.5	Entscheidungsorientierte Ablauforganisation	219
4.1.4.1.3	Prozessorientierte Ablauforganisation	219
4.1.4.2	Darstellungs- und Durchführungsformen der Ablauforganisation	221
4.1.4.2.1	Flussdiagramm	221
4.1.4.2.2	Arbeitsablaufdiagramm	222
4.1.4.2.3	Netzplantechnik	223
4.1.5	Analysemethoden	225
4.1.5.1	Methoden zur Messung der Kundenzufriedenheit und Auswertung der Ergebnisse	225
4.1.5.1.1	Kundenbefragung in Kontaktpunktanalyse	226
4.1.5.1.2	Kundenbefragung in Critical Incident Technique	227
4.1.5.1.3	Frequenz-Relevanz-Analyse	228
4.1.5.2	Wertanalyse	229
4.1.5.2.1	Arbeitsplan der Wertanalyse	230
4.1.5.2.2	Durchführung der Wertanalyse (Überblick)	231
4.1.5.3	Betriebsstatistiken als Entscheidungshilfe	233

4.2	Personalführung	235
4.2.1	Zusammenhang zwischen Unternehmenszielen, Führungsleitbild und Personalpolitik	235
4.2.1.1	Begriffliche Abgrenzungen	235
4.2.1.2	Organisation des betrieblichen Personalwesens	237
4.2.1.3	Führungsverhalten und Führungskompetenzen	237
4.2.1.3.1	Zeitgemäßes Führungsverhalten	237
4.2.1.3.2	Führungskompetenzen	238
4.2.1.3.3	Formale Vorgesetztenbefugnisse	239
4.2.1.3.4	Menschenbild und Führungskultur	239
4.2.1.4	Zusammenhänge: Unternehmensziele, Führungsleitbild und Personalpolitik	239
4.2.2	Arten von Führung	240
4.2.2.1	Führung über Motivation	240
4.2.2.2	Führen durch Zielvereinbarung	243
4.2.2.3	Aufgabenbezogenes Führen	244
4.2.3	Führungsstile	246
4.2.3.1	»Klassische« eindimensionale Führungsstile	246
4.2.3.2	Situative Führung	247
4.2.3.3	Managerial-Grid-Konzept	248
4.2.3.4	3-D-Modell	249
4.2.3.5	Führungsinstrumente und Führungstechniken im Überblick	251
4.2.4	Führen von Gruppen	252
4.2.4.1	Gruppenstrukturen: Normen, Rollen und Status	252
4.2.4.2	Gruppenverhalten	253
4.2.4.3	Teamfähigkeit	255
4.2.5	Personalplanung	255
4.2.5.1	Quantitative Personalbedarfsplanung	256
4.2.5.1.1	Lang-, mittel- und kurzfristige Personalbedarfsplanung	257
4.2.5.1.2	Grundbegriffe der Personalbedarfsplanung	258
4.2.5.1.3	Methoden der Personalbedarfsplanung	260
4.2.5.1.4	Personalkostenplanung	261
4.2.5.2	Qualitative Personalplanung	262
4.2.6	Personalbeschaffung	264
4.2.6.1	Interne oder externe Personalbeschaffung	264
4.2.6.2	Vorgehen bei der Bewerbersuche	265
4.2.6.2.1	Stellenanzeigen	265
4.2.6.2.2	Personalberater	266
4.2.6.2.3	Arbeitsagentur und private Arbeitsvermittler	267
4.2.6.3	Kriterien und Methoden der Bewerberauswahl	267
4.2.6.3.1	Gruppenauswahlverfahren	268
4.2.6.3.2	Vorstellungsgespräch	268
4.2.7	Personalanpassungsmaßnahmen	268
4.2.7.1	Kündigung	269
4.2.7.2	Aufhebungsvertrag	269
4.2.7.3	Betreuung ausscheidender Mitarbeiter	270
4.2.8	Entgeltformen	270
4.2.8.1	Bestimmungsgrößen	270
4.2.8.2	Entlohnungsformen	273
4.2.8.2.1	Zeitlohn	273
4.2.8.2.2	Akkordlohn	274

4.2.8.2.3	Prämienlohn	275
4.2.8.2.4	Erfolgsbeteiligung	275
4.2.8.3	Betriebliche Sozialleistungen	276
4.3	Personalentwicklung	279
4.3.1	Bereiche und Arten der Personalentwicklung	280
4.3.1.1	Ausbildung	280
4.3.1.2	Fortbildung	281
4.3.1.3	Innerbetriebliche Förderung	282
4.3.2	Potenzialanalyse	283
4.3.3	Kosten- und Nutzenanalyse der Personalentwicklung	284
	Literaturverzeichnis	287
	Stichwortverzeichnis	289

Inhaltsübersicht LEHRBUCH 1

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

Lern- und Arbeitsmethodik

1 Volks- und Betriebswirtschaft

Volkswirtschaftliche Grundlagen · Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken · Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen · Unternehmenszusammenschlüsse

2 Rechnungswesen

Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens · Finanzbuchhaltung · Kosten- und Leistungsrechnung · Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen · Planungsrechnung

Inhaltsübersicht LEHRBUCH 3

Handlungsbezogene Qualifikationen

5 Betriebliches Management

Betriebliche Planungsprozesse · Organisations- und Personalentwicklung · Informationstechnologie und Wissensmanagement · Managementtechniken

6 Investition, Finanzierung, betriebliches Rechnungswesen und Controlling

Investitionsplanung und -rechnung · Finanzplanung und Ermittlung des Finanzbedarfs · Finanzierungsarten · Kosten- und Leistungsrechnung · Controlling

7 Logistik

Einkauf und Beschaffung · Materialwirtschaft und Lagerhaltung · Wertschöpfungskette · Aspekte der Rationalisierung · Spezielle Rechtsaspekte der Materialwirtschaft

8 Marketing und Vertrieb

Marketingplanung · Marketinginstrumentarium/Marketing Mix · Vertriebsmanagement · Internationale Geschäftsbeziehungen und Geschäftsentwicklung/Interkulturelle Kommunikation · Spezielle Rechtsaspekte

9 Führung und Zusammenarbeit

Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation · Mitarbeitergespräche · Konfliktmanagement · Mitarbeiterförderung · Ausbildung · Moderation von Projektgruppen · Präsentationstechniken

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

3 Recht und Steuern

3.1 Rechtliche Zusammenhänge

Einführung in das Recht

Damit die Menschen mit ihren unterschiedlichen Interessen und Ansichten einvernehmlich in einer Gesellschaft leben können, bedarf es einer Regelung, die Leben in der Gemeinschaft möglich macht, ohne dass die unterschiedlichen Interessen und Ansichten gewaltsam aufeinanderprallen.

Diese Ordnungsfunktion wird durch die Einrichtung einer für alle Bürger eines Landes geltenden Rechtsordnung erreicht. Die dafür erforderlichen Gesetze werden durch den Staat erlassen. Er besitzt dafür den so genannten Gesetzgebungsanspruch.

In einer Rechtsordnung werden aber nicht nur die Verhältnisse der Bürger untereinander geregelt, sondern das gesamte gesellschaftliche Leben. Dazu gehört z. B. die verbindliche Ordnung der Gesellschaften und Gemeinschaften, die von Bürgern gegründet werden können, aber auch die Ordnung zwischen Staat und Gemeinden, die Stellung der Familie und die Rechte und Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staat.

Damit das gesellschaftliche Zusammenleben möglichst störungsfrei abläuft, muss die Rechtsordnung so gestaltet sein, dass ihre Einhaltung gewährleistet ist. Dies geschieht durch die Aufstellung von Verboten und Geboten. Bei deren Erlass ist es Aufgabe des Staates, die geschichtlich gewachsenen Überzeugungen, was gerecht oder ungerecht sei, zu berücksichtigen. Ebenso sind Änderungen der moralischen und ethischen Grundanschauungen in bestehende und zukünftige Ge- und Verbote einzuarbeiten.

Bedingt durch dieses Vorgehen stellt sich eine Rechtsordnung als ein Ordnungssystem dar, das sich laufend in der Anpassung und Weiterentwicklung befindet und befinden muss, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. Diese Anpassung und Weiterentwicklung geschieht jedoch nicht parallel zu gesellschaftlichen Änderungen, sondern findet grundsätzlich erst zeitversetzt ihre Berücksichtigung, weil man bei Beginn eines gesellschaftlichen Wandels bzw. der Veränderung der Anschauungen in einer Gesellschaft noch nicht weiß, ob sich letztendlich eine Veränderung langfristig einstellt. Dies wiederum hat zur Folge, dass für manchen Bürger die Rechtsordnung veraltet und nicht zeitgemäß wirkt.

Das Gesetz bzw. die Gesetzgebung hat also die Aufgabe, bewährte Erfahrungen und Rechtsüberzeugungen zu bewahren und sich gleichzeitig für Neuerungen bereitzuhalten. Dass dies nicht immer in der gewünschten Form erfolgt, liegt weniger am System als an der Unzulänglichkeit der Menschen, die hierfür verantwortlich sind. Darüber hinaus ist es meist leichter, sich auf Altbewährtem auszuruhen, als neuen Entwicklungen Platz zu machen.

Grundlagen und Aufbau der Rechtsordnung

Die Rechtsordnung, die in unserer Gesellschaft existiert, erfasst nicht nur jeden Lebensbereich sondern es ist sogar Aufgabe des Staates, sie so zu gestalten, dass rechtsfreie Räume gar nicht erst entstehen. Im Rahmen dieser Rechtsordnung werden die Regelungsbereiche erst einmal grob nach öffentlichem und privatem Recht unterteilt.

Zum **öffentlichen** Recht gehört u. a. das Staats- und Verfassungsrecht. Hier wird das grundsätzliche Verhältnis Staat/Bürger festgelegt, insbesondere, welche Schutzrechte dem Bürger gegenüber dem Staat zustehen.

Ein weiterer sehr großer Bereich des öffentlichen Rechts wird durch das Verwaltungsrecht eingenommen. Auch hier geht es um das Verhältnis Staat/Bürger. Das Verwaltungsrecht setzt die für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Gebote und Verbote um. Der Bürger muss sich den Verboten unterwerfen, wenn er sich nicht Sanktionen der Verwaltung aussetzen will. So muss er Steuern zahlen, sein Gewerbe anmelden, eine Baugenehmigung einreichen, wenn er ein Gebäude errichten will, oder den Wehrdienst ableisten. Andererseits ist er berechtigt, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.

Das öffentliche Recht zeichnet sich im Ergebnis durch ein **Über-/Unterordnungsverhältnis** aus, das zwischen Staat und Bürger besteht und hat die Belange der Gesellschaft durchzusetzen.

Im **privaten** Recht ist dieses Über- und Unterordnungsverhältnis nicht zu finden, hier stehen sich die Bürger vielmehr **gleichberechtigt** gegenüber. So gehören u. a. zum privaten Recht das bürgerliche Recht, das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht und das Arbeitsrecht. Niemand muss in diesen Bereichen tätig werden; es ist freigestellt, Verträge zu schließen oder eine Firma zu gründen.

Öffentliches Recht und Privatrecht haben gemeinsam, dass man sich Rechtsvorschriften bedient. Eine Rechtsvorschrift beinhaltet einen **Tatbestand**, der auf eine Vielzahl von Lebenssachverhalten passt. Dieser Tatbestand ist mit einer **Rechtsfolge** verbunden. Liegt also ein Lebenssachverhalt vor, der sich mit dem in der Rechtsvorschrift abstrakt beschriebenen Tatbestand deckt, so tritt die in der Rechtsvorschrift bestimmte Rechtsfolge ein.

Verpflichtet sich also jemand, gegen Zahlung eines bestimmten Preises eine bestimmte Ware an einen anderen zu liefern, und der andere verpflichtet sich, den gewünschten Preis zu zahlen, liegt ein Kaufvertrag vor. Der Kaufvertrag ist im BGB in §§ 433 ff. geregelt.

§ 433 BGB knüpft an den Tatbestand des Kaufvertrages die Rechtsfolge, dass der Verkäufer verpflichtet ist, die Sache dem Käufer zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, während der Käufer verpflichtet ist, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Liegt also der Tatbestand des Kaufvertrages vor, so ergeben sich für beide Vertragspartner **Verpflichtungen** und **Ansprüche**, die sie einzuhalten haben bzw. geltend machen können.

Hält eine der Parteien ihre Verpflichtung nicht ein, kann der Anspruchsinhaber gerichtlich vorgehen und seine Rechte **zwangsweise** durchsetzen (hierzu noch ausführlicher Gerichtsbarkeit und Einzelvollstreckung).

Verfassungsprinzipien und Grundrechte

Verfassungsprinzipien

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Staat mit einer **demokratischen Grundordnung**. Kennzeichen dieser demokratischen Grundordnung ist die Aufteilung der Staatsgewalt in drei Bereiche, die scharf voneinander getrennt sind, damit eine gegenseitige oder einseitige Einflussnahme vermieden wird. Man bezeichnet dies als **Gewaltenteilung**.

Zu den drei Teilbereichen gehört die **Legislative** – die gesetzgebende Gewalt –, die durch die Parlamente sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene tätig ist. Neben der Legislative steht die **Exekutive** – die ausführende Gewalt – also die Gewalt, die die Gesetze ausführt, die beschlossen wurden. Der dritte Teilbereich ist die **Judikative** – die rechtsprechende Gewalt –, die die rechtmäßige Umsetzung der Gesetze zu überprüfen hat.

Die Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich aber nicht nur dadurch aus, dass in ihr das Prinzip der Gewaltenteilung gilt; sie ist darüber hinaus ein sozialer Rechtsstaat, der bundesstaatlich gegliedert ist.

Die **bundesstaatliche Aufgliederung** besagt, dass die Staatsmacht aufgeteilt wird zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesstaaten (Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) und auf diese Weise ein eventueller Machtmissbrauch verhindert wird.

Das Gebot des **Sozialstaates** verpflichtet den Staat u. a., dafür zu sorgen, dass jedem Bürger bei gleichen Voraussetzungen eine Chancengleichheit für seine persönliche und wirtschaftliche Entwicklung eingeräumt wird. Um dies zu gewährleisten, ist der Staat berechtigt, Einschränkungen der Rechte anderer herbeizuführen.

Das Prinzip der **Rechtsstaatlichkeit** gewährleistet jedem das Recht auf richterliches Gehör, er darf also ohne seine Darstellung bzw. Gegendarstellung nicht verurteilt werden. Damit verbunden ist der Anspruch auf »seinen« gesetzlichen Richter, d. h. auf einen Richter, der aufgrund bestimmter gesetzlicher Auswahlkriterien sein Amt erhalten hat. Weiterhin gewährleistet das Rechtsstaatsprinzip die Unabhängigkeit der Richter, die nur dem Gesetz unterworfen sind und in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert werden dürfen.

Grundrechte

Als demokratischer Staat besitzt die Bundesrepublik eine Verfassung – das Grundgesetz, die nicht nur die oben aufgeführten Verfassungsprinzipien garantiert, sondern dem einzelnen Bürger im Rahmen der Grundrechte zusätzliche **Schutzrechte** einräumt. Durch diese Schutzrechte wird dem einzelnen Bürger ein Freiraum geschaffen, der vor staatlichen Eingriffen besonders geschützt ist.

Geregelt sind diese Grundrechte in den Artikeln (Art.) 1 bis 19 Grundgesetz (GG).

So ist es oberste staatliche Pflicht, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen (**Art. 1 GG**); die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu gewährleisten, soweit dadurch die Ausübung der Rechte anderer nicht verletzt werden; das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu schützen und die Freiheit der Person nur einzuschränken, wenn ein Gesetz dies zulässt (**Art. 2 GG**).

Weiterhin ist garantiert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und weder wegen ihres Geschlechts noch wegen ihrer Herkunft, Rasse oder Religionszugehörigkeit benachteiligt werden dürfen (**Art. 3 GG**). Die Religionsfreiheit und die Möglichkeit zur Verweigerung des Kriegsdienstes werden zugesichert (**Art. 4 GG**), genauso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift (**Art. 5 GG**).

Ehe und Familie genießen besonderen staatlichen Schutz (**Art. 6 GG**). Die schulische Erziehung steht unter der Aufsicht des Staates. Sie erfolgt in der Regel in staatlichen Schulen. Die Teilnahme am Schulunterricht ist für schulpflichtige Kinder zwingend vorgeschrieben (**Art. 7 GG**).

Allen Deutschen steht das Recht zu, sich friedlich zu versammeln, wobei die Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel durch ein Gesetz eingeschränkt werden kann (**Art. 8 GG**).

Neben der Versammlungsfreiheit dürfen alle Deutschen Vereine, Gesellschaften, Parteien und Gewerkschaften gründen, soweit sie sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung wenden (**Art. 9 GG**).

Weiterhin wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gewährleistet, das jedoch durch ein Gesetz eingeschränkt werden darf (**Art. 10 GG**).

Jedem Deutschen wird durch das Grundgesetz garantiert, dass er sich uneingeschränkt an jedem Ort innerhalb Deutschlands aufhalten darf und seinen Wohnsitz frei bestimmen kann. Eine Einschränkung dieser Freiheitsrechte ist jedoch durch ein Gesetz möglich, wenn bestimmte Sachverhalte vorliegen (wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder Seuchen – **Art. 11 GG**).

Jeder Deutsche hat das Recht, seinen Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsplatz frei zu wählen. Ein Anrecht auf Arbeit gibt es jedoch nicht (**Art. 12 GG**).

Die Wohnung eines jeden Bürgers ist geschützt. Sie darf nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses (oder wenn Gefahr in Verzug ist) durchsucht werden (**Art. 13 GG**).

Das Eigentum sowie das Erbrecht sind geschützt und dürfen nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Bei Enteignungen ist stets eine Entschädigung zu zahlen (**Art. 14 GG**).

Die Eigentümer von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln können enteignet werden; eine Entschädigung ist auch hier zwingend vorgeschrieben (**Art. 15 GG**).

Kein Deutscher darf gegen seinen Willen ausgebürgert oder an das Ausland ausgeliefert werden (**Art. 16 GG**). Auch Menschen ohne den Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft dürfen nicht des Landes verwiesen werden, wenn sie die Voraussetzungen für politisch Verfolgte erfüllen und das Recht auf Asyl in Anspruch nehmen können (**Art. 16 a GG**).

Jedem Bürger steht das grundgesetzlich garantierte Recht zu, sich mit Bitten und Beschwerden an staatliche Stellen oder direkt an die Volksvertreter zu wenden. Dieses Recht wird auch als Petitionsrecht bezeichnet (**Art. 17 GG**).

Auf Bürger, die ihrem Wehrdienst oder einem Ersatzdienst nachgehen, findet das Grundgesetz gleichermaßen Anwendung. Es ist jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten, Gesetze zu erlassen, die während dieser Dienstzeiten das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, die Versammlungsfreiheit und das Petitionsrecht einschränken können. Weiterhin dürfen Gesetze, die der Verteidigung dienen oder zum Schutze der Zivilbevölkerung erlassen werden, das Grundrecht auf Freizügigkeit und den besonderen Schutz der Wohnung einschränken (**Art. 17 a GG**).

Bürger, die die Rechte der freien Meinungsäußerung, die Lehrfreiheit, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentums- oder Asylrecht zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbrauchen, verirken diese Grundrechte. Ob eine Verwirkung vorliegt, ist durch das Bundesverfassungsgericht festzustellen. Da nur die oben aufgeführten Grundrechte verwirkt werden können, behalten alle anderen Grundrechte für den Betroffenen weiterhin Geltung, sodass niemand rechtlos ist (**Art. 18 GG**).

Die Gesamtheit der Grundrechte gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern, soweit eine Anwendung möglich ist, auch für juristische Personen.

Darf ein Grundrecht durch ein Gesetz eingeschränkt werden, so muss der Gesetzgeber berücksichtigen, dass das Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt angetastet wird. Auch darf die Einschränkung nicht dazu dienen, einen Einzelfall zu regeln, sondern muss allgemeine Geltung haben. Bürgern, die durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt werden, garantiert das Grundgesetz gerichtlichen Schutz (**Art. 19 GG**).

3.1.1 Bürgerliches Gesetzbuch – Allgemeiner Teil

Das Bürgerliche Gesetzbuch – kurz BGB genannt – ist ein Gesetzeswerk, das maßgeblich die dem Privatrecht zugewiesenen Rechtsbereiche regelt. Es ist aber nur ein Teil der Gesamtheit der in unserer Gesellschaft geltenden Privatrechtsnormen, wenn auch ein großer und allseits bekannter.

Aufgeteilt ist das BGB in **fünf Bücher**:

Im ersten Buch sind allgemeine Grundsätze und Definitionen geregelt, die für alle folgenden Bücher Geltung haben. Aus diesem Grund sind sie im **Allgemeinen Teil** des BGB zusammengefasst.

So ist beispielsweise im Allgemeinen Teil definiert, was eine Sache ist, wann Verjährung eingewendet werden kann oder welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit es zu einem wirksamen Vertragsabschluss kommt.

Im zweiten Buch des BGB – dem **Recht der Schuldverhältnisse** – geht es um die rechtlichen Beziehungen zwischen Personen. Hier findet man die verschiedensten Vertragsformen geregelt, oder wann ein Schuldner in Verzug gerät und wann ein Schuldverhältnis erlischt, aber auch, wie eine Bürgschaft zustande kommt oder wie man eine Forderung überträgt.

Im dritten Buch – dem **Sachenrecht** – werden die Beziehungen von Personen zu Sachen bestimmt. In diesem Bereich ist z. B. geregelt, wie man Eigentum erlangt oder überträgt oder welche Rechte mit dem Eigentum an einer Sache verbunden sind. Gleiches ist geregelt für den Besitz an einer Sache. Außerdem regelt das Sachenrecht die verschiedenen Belastungsmöglichkeiten von Eigentum, wie etwa durch Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück oder Verpfändung einer beweglichen Sache.

Im vierten Buch des BGB – dem **Familienrecht** – werden familiäre Rechtsverhältnisse geregelt, wie Ehe, Scheidung, Verwandtschaft und Vormundschaft.

Im fünften Buch des BGB – dem **Erbrecht** – geht es um die Rechtsnachfolge am Vermögen eines Menschen nach dessen Tod.

3.1.1.1 Rechtssubjekte

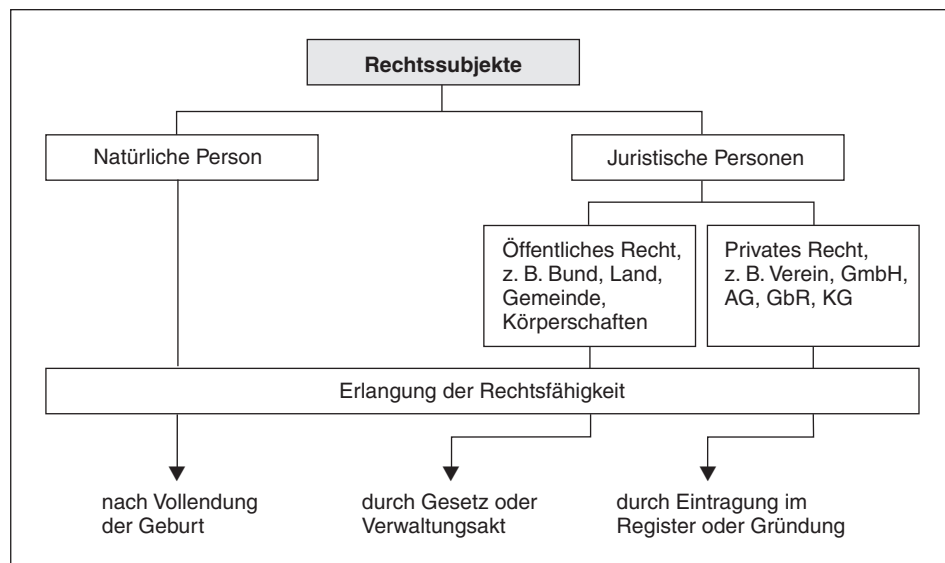
Träger von Rechten und Pflichten können in unserem Rechtssystem nur Rechtssubjekte sein. Rechtssubjekte sind damit alle **natürlichen** oder **juristischen Personen**. Nur sie treten im Rechtsverkehr auf und geben rechtswirksame Erklärungen ab.

Der Mensch ist ab Vollendung der Geburt rechtsfähig. Die juristischen Personen handeln im Rechtsverkehr durch ihre Organe (z. B. Vorstand, Geschäftsführer, Bürgermeister, Amtsleiter).

Jeder Mensch ist eine natürliche Person und besitzt unterschiedliche rechtliche Eigenschaften. Je nach dem Alter der Person sind das Eigenschaften wie z. B. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit und Schuldfähigkeit.

Eine juristische Person ist eine Organisation, die auch eine eigene Rechtsfähigkeit besitzt. Die rechtlichen Eigenschaften einer juristischen Person sind z. B. Name oder Firma und Sitz. Juristische Personen werden darüber hinaus unterschieden, ob sie dem Privatrecht oder dem Öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

Rechtsobjekte (z. B. die Anteile an einer juristischen Person) sind Bezugspunkte von Rechten und Pflichten, die Rechtssubjekten zustehen, nicht aber Träger eigener subjektiver Rechte und Pflichten.



Rechtssubjekte

3.1.1.2 Rechts- und Geschäftsfähigkeit

3.1.1.2.1 Rechtsfähigkeit

Unsere Rechtsordnung unterscheidet zwischen **natürlichen Personen** und **juristischen Personen**. Unter natürlichen Personen versteht man den Menschen, juristische Personen sind Rechtsgebilde, die den natürlichen Personen grundsätzlich gleichgestellt sind. Zu ihnen gehören z. B. Aktiengesellschaften oder eingetragene Vereine.

Natürliche Personen erlangen ihre Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, mit der Vollendung ihrer Geburt (§ 1 BGB). Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod des Menschen.

Juristische Personen erlangen ihre Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das für sie vorgesehene Register, z. B. Handelsregister oder Vereinsregister. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person endet mit der Löschung im Register.

3.1.1.2.2 Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte in eigenem Namen rechtsverbindlich vorzunehmen. Gemäß § 2 BGB ist die Geschäftsfähigkeit an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden. Kinder bis zum 7. Lebensjahr sind nicht geschäftsfähig (§ 104 BGB).

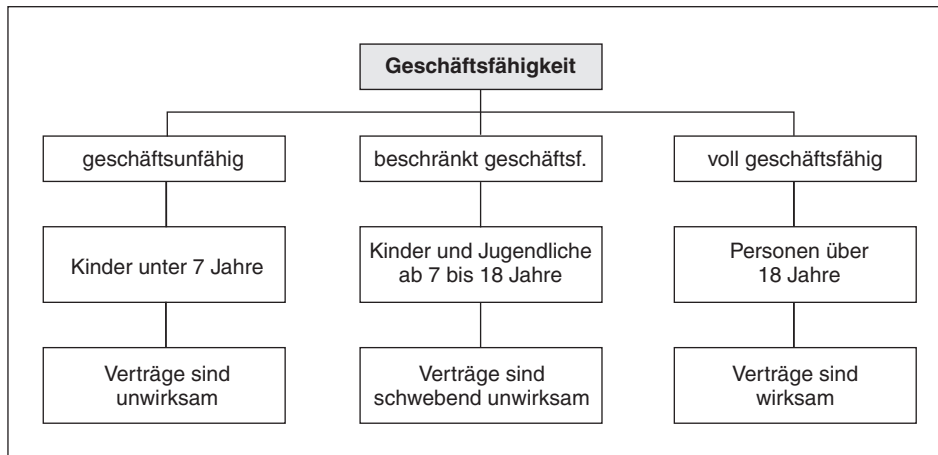
Nach Vollendung des 7. bis zum 18. Lebensjahr ist der Mensch beschränkt geschäftsfähig, d. h. der gesetzliche Vertreter (Eltern oder Vormund) müssen grundsätzlich einwilligen (§ 107 BGB). Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz des Minderjährigen, der durchweg geschäftlich unerfahren ist.

Schließt ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ein Rechtsgeschäft ab, so ist dies nicht von Anfang an nichtig, sondern nur schwebend unwirksam. Der gesetzliche Vertreter kann durch Genehmigung (d. h. nachträgliche Zustimmung) seine Wirksamkeit herbeiführen (§§ 108, 184 BGB).

Erteilt dagegen der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung nicht, so ist das Rechtsgeschäft von Anfang an unwirksam (§ 108 BGB).

Von diesem Grundsatz gibt es z. B. die Ausnahme, dass der Minderjährige den abgeschlossenen Vertrag sofort mit Mitteln erfüllt, die ihm im Rahmen seines Taschengeldes zur Verfügung gestellt wurden (§ 110 BGB, »Taschengeldparagraph«).

Besonderheiten gelten außerdem für Dienst- und Arbeitsverhältnisse (§ 113 BGB).



Geschäftsfähigkeit

3.1.1.3 Rechtsgeschäfte und Willenserklärung

Zum Abschluss eines Vertrages bedarf es einer Erklärung, die den Vertragsabschluss einleitet (Antrag oder Angebot) und der Erklärung, die auf das Angebot eingeht (Annahme).

Der Vertrag ist jedoch nur dann abgeschlossen, wenn der Antrag des Vertragspartners **voll** inhaltlich akzeptiert wird.

3.1.1.3.1 Antrag

Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Antrag und Annahme **wirksam** erfolgt sind. Wirksam ist ein Antrag immer dann, wenn er so formuliert ist, dass der Adressat nur noch zuzustimmen braucht. Das Angebot muss also eine genaue Bestimmung dessen enthalten, **was** angeboten wird (sämtliche Vertragsbedingungen, wie z. B. Lieferzeit, sind hierzu aber nicht erforderlich).

Kein verbindliches Angebot sind z. B. die Zusendung von Preislisten oder die Auslage im Schaufenster sowie Anzeigen in der Zeitung. Sie sind »Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes«. Es ist dann Sache des unverbindlich Anbietenden, ob er das Angebot des Interessenten auch tatsächlich annimmt. Damit ein Vertrag geschlossen werden kann, muss das Angebot also **verbindlich** sein.

Grundsätzlich ist mit Abgabe des Angebots der Anbietende hieran gebunden. Es besteht aber die Möglichkeit, die Gebundenheit an das Angebot ausdrücklich auszuschließen. Dies geschieht durch die zusätzliche Benutzung von **Freizeichnungsklauseln** wie z. B. »freibleibend«, »ohne Obligo« oder »Zwischenverkauf vorbehalten«.

Erhält ein Anbieter auf ein Angebot mit Freizeichnungsklausel einen Antrag auf Abschluss, muss er den Antrag unverzüglich ablehnen, wenn er den Vertragsabschluss nicht

(mehr) wünscht, weil z. B. die Ware zwischenzeitlich verkauft worden ist. Lehnt er nicht unverzüglich ab, wird er so behandelt, als habe er angenommen.

3.1.1.3.2 Annahme

Damit das Angebot wirksam angenommen werden kann, muss es beim Empfänger **zugegangen** sein; das ist dann der Fall, wenn es in den Machtbereich (Geschäft oder z. B. Briefkasten) des Empfängers gelangt ist und dieser damit Kenntnis von dem Angebot nehmen konnte.

Das zugegangene Angebot ist angenommen, wenn der Empfänger erklärt, dass er das Angebot **uneingeschränkt annimmt** und diese Erklärung rechtzeitig beim Anbieter eintrifft.

Ob die Annahme **fristgerecht** erfolgt ist, hängt von der Art des Zuganges ab bzw. davon, ob der Anbieter eine bestimmte Frist gesetzt hat. Ist eine bestimmte Frist gesetzt, so kann eine wirksame Annahme nur innerhalb dieser erfolgen.

Sonst gilt: Erfolgte das Angebot schriftlich, so wird dem Empfänger eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt und er kann dann das Angebot schriftlich annehmen. Er ist aber auch berechtigt, eine schnellere Übermittlungsart zu wählen, zum Beispiel die Annahme per Telefon, E-Mail oder Telefax. Es kommt darauf an, wann die Antwort erwartet werden durfte.

Erfolgt die Annahme zu spät, wird sie wie ein neues Angebot behandelt. Der ursprüngliche Anbieter kann dieses Angebot annehmen, wenn er es wünscht.

Sind der Anbieter und der Empfänger anwesend, so kann der Empfänger das Angebot nur annehmen, wenn er diesem sofort zustimmt (§ 147 BGB).

3.1.1.3.3 Willenserklärung

Will jemand ein bestimmtes Rechtsgeschäft herbeiführen, muss er eine entsprechende Erklärung nach außen hin abgeben; die Erklärung bezeichnet man als Willenserklärung. Liegt sie vor, so stellt sich die Frage, ob sie auch wirksam ist. Ihre Unwirksamkeit kann (z. B. durch fehlende Geschäftsfähigkeit eines oder gar beider Vertragspartner) einen Vertragsabschluss verhindern.

Jede rechtsverbindliche Willenserklärung setzt sich zusammen aus einem Handlungswillen und aus einem Erklärungswillen. **Handlungswille** beinhaltet das Bewusstsein, tatsächlich eine bestimmte Handlung vornehmen zu wollen, während der **Erklärungswille** das Bewusstsein beinhaltet, eine Erklärung ganz bestimmten Inhalts abzugeben, die eine ganz bestimmte Rechtsfolge bewirkt. Aus diesem Grund ist nicht jede Erklärung, die jemand abgibt, eine Willenserklärung im Sinne des BGB, da viele Erklärungen, die erfolgen, nicht auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge abzielen.

Wie eine verbindliche Willenserklärung geäußert werden muss, schreibt das Gesetz nicht vor, sodass die Willenserklärung in beliebiger Form abgegeben werden darf. So kann sie durch das gesprochene oder geschriebene Wort erfolgen, aber auch durch Zeichen und Gebärden (wie z. B. »mit dem Kopf nicken«).

Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Zuganges, sie sind also **empfangsbedürftig**. Bei der rechtlichen Würdigung der Willenserklärung kommt es darauf an, wie der Empfänger diese verstehen kann und nicht, wie der Erklärende sie verstanden haben möchte.

Beispiel:

Bestellt der Käufer schriftlich beim Verkäufer 1 Gros Glühbirnen und geht fälschlicherweise davon aus, dass 1 Gros gleich 12 Stück sind, so ist der Vertrag zwischen den Parteien nicht über 12 Glühbirnen, sondern über 144 Glühbirnen zustande gekommen, weil die Bezeichnung 1 Gros objektiv 144 Stück bedeutet.

Unter besonderen Voraussetzungen kann sogar das Schweigen einer Partei eine Willenserklärung darstellen; diese Fälle sind jedoch ausdrücklich im Gesetz geregelt, wie z. B. in §§ 416, 516 BGB. Auch für die besondere Gruppe der Kaufleute, deren Recht im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt ist, gibt es Fälle, bei denen das Schweigen als zustimmende Willenserklärung angesehen wird (z. B. dann, wenn zwischen den Parteien ein **kaufmännisches Bestätigungsschreiben** ausgetauscht wurde). Grundsätzlich stellt Schweigen im Rechtsverkehr aber keine Handlung mit Rechtswillen dar.

3.1.1.4 Stellvertretung

Grundsätzlich wird eine Erklärung, die jemand abgibt, ihm als seine eigene zugerechnet.

Die Folge dieser Bindung an den Erklärenden führte eigentlich dazu, dass derjenige, der eine Erklärung abgeben möchte, dies auch nur höchstpersönlich kann. Dieser Grundsatz ist jedoch mit den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft nicht vereinbar, da es in den vielfältigen Bereichen des wirtschaftlichen Lebens notwendig ist, dass auch Erklärungen in fremdem Namen abgegeben werden können (so zum Beispiel die erziehungsberechtigten Eltern für ihre noch minderjährigen Kinder oder der Angestellte für den Geschäftsinhaber – »Stellvertretung«).

3.1.1.4.1 Innen- und Außenverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Stellvertreter und dem Dritten bezeichnet man als **Außenverhältnis**, das Rechtsverhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen als **Innenverhältnis**.

Das Innenverhältnis beruht häufig auf einem Arbeitsvertrag oder einem Auftrag. Die Rechtsgrundlage für das Außenverhältnis ist die erteilte Vollmacht; bei der gesetzlichen Vertretung ergibt sich die Grundlage aus dem jeweiligen Gesetz (z. B. Vertretung des Kindes durch die Eltern, § 1629 BGB).

Abzugrenzen vom Vertreter ist der **Bote**. Während der Vertreter eine eigene Willenserklärung in fremdem Namen abgibt, wird vom Boten eine fremde Willenserklärung nur weitergeleitet. In diesem Falle wird der Geschäftsherr direkt verpflichtet und nicht (wie beim Vertreter) über dessen Willenserklärung.

Die Abgrenzung zwischen Vertreter und Bote ist nicht einfach, da auch Vertreter oft eine feste »Marschroute« mit auf den Weg bekommen. Gleichwohl ist die Abgrenzung wichtig, da auf den Boten die Regeln über die Vertretung keine Anwendung finden.

Um als Stellvertreter für jemand anderen, nämlich für den Vertretenen, wirksam auftreten zu können, bedarf es einer entsprechenden **Vollmacht**. Die Erteilung der Vollmacht ist in der Regel an keine besondere Form gebunden. Sie kann mündlich, schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erteilt werden. Sie ist kein Vertrag, sondern eine einseitige Erklärung des Vertretenen, der sie jederzeit widerrufen kann (vgl. § 167 BGB).

Das Handelsrecht sieht besondere Vertretungsformen vor, nämlich die Prokura und die Handlungsvollmacht.

3.1.1.4.2 Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung

Gemäß § 164 BGB sind Willenserklärungen, die jemand innerhalb der ihm erteilten Vollmacht im Namen des Vertretenen abgibt, für diesen unmittelbar wirksam. Es wird also nicht der Vertreter rechtlich gebunden, sondern nur der Vertretene.

Gleiches gilt auch, wenn jemand zum Empfang von Willenserklärungen bevollmächtigt wird: Die Willenserklärung gilt als zugegangen und wirkt unmittelbar gegenüber dem Ver-

tretenen, wenn der Vertreter sie erhalten hat. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Vertreter diese Erklärung sofort weitergeleitet hat oder nicht.

Grundsätzlich ist eine Vertretung bei allen Rechtsgeschäften möglich. Eine Ausnahme bilden nur die so genannten höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte, bei denen das Gesetz ausdrücklich eine Stellvertretung ausschließt, so zum Beispiel bei der Eheschließung und bei der Errichtung eines Testamentes.

Für eine wirksame Stellvertretung ist es erforderlich, dass der Vertreter im Namen des Vertretenen handelt, was nach außen hin erkennbar sein muss, damit die Wirkung des Rechtsgeschäfts in der Person des Vertretenen eintritt. Dies kann entweder ausdrücklich geschehen oder sich aus den Umständen ergeben. Gibt sich der Vertreter nicht als solcher zu erkennen oder ist er als solcher nicht erkennbar, tritt die Rechtsfolge seines Handelns allerdings nicht in der Person des Vertretenen sondern bei ihm selbst ein.

Eine besondere Rolle spielen die Geschäfte des täglichen Lebens im Rahmen des Vertretungsrechts. Bei diesen Geschäften ist es dem Geschäftspartner gleichgültig, mit wem er das Geschäft abschließt. Es treten dementsprechend die Rechtsfolgen bei demjenigen ein, für den das Geschäft geschlossen wurde, auch wenn nicht erkennbar war, in wessen Namen gehandelt wurde (»**Geschäft für den, den es angeht**«).

Für eine wirksame Stellvertretung muss der Vertreter die entsprechende Vertretungsmacht (Vollmacht) erhalten haben und diese muss noch zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung bestehen. Darüber hinaus muss die Handlung des Vertreters auch durch den Inhalt der Vollmacht **abgedeckt** sein.

Schließt also ein Vertreter einen Vertrag für den Vertretenen und überschreitet er dabei seine Vertretungsmacht, so ist der Vertrag nicht verbindlich für den Vertretenen. Dieser hat jedoch ein Wahlrecht: Er kann den Vertrag gegen sich gelten lassen oder nicht. Lehnt er die Geltung ab, so ist er endgültig nicht gebunden. Das hat zur Folge, dass der Vertragspartner vom »Vertreter ohne Vertretungsmacht« nach seiner Wahl Erfüllung des Vertrages verlangen kann oder Schadensersatz (§ 179 Abs. 1 BGB).

Der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners ist auf den Ersatz des so genannten »Vertrauensschadens« beschränkt, wenn der Vertreter den Mangel seiner Vertretungsmacht nicht kannte (§ 179 Abs. 2 BGB). Bei der Geltendmachung des Vertrauensschadens ist der Vertragspartner so zu stellen, als seien Erklärungen nicht abgegeben worden; einen Anspruch auf entgangenen Gewinn gibt es also nicht.

3.1.1.5 Verjährung

Das Recht, von jemandem ein Tun oder Unterlassen zu verlangen – also ein **Anspruch** – unterliegt nach § 194 BGB der Verjährung. Die Wirkung der Verjährung besteht darin, dass der Schuldner nach deren Eintritt das Recht hat, die Leistung zu verweigern (§ 214 BGB).

Der Grund für diese Regelung liegt in dem Bestreben des Gesetzgebers, Rechtssicherheit herbeizuführen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist besteht einerseits die Annahme, dass der Schuldner nicht mehr mit einer Inanspruchnahme durch den Gläubiger zu rechnen braucht und dass sich andererseits die Beweissituation durch das Verstreichen der Zeit maßgebend verschlechtert hat.

Die Verlängerung oder Verkürzung der Verjährung durch Parteivereinbarung ist grundsätzlich möglich. § 202 BGB macht von diesem Grundsatz zwei Ausnahmen:

- Bei einer Haftung wegen Vorsatzes kann die Verjährung nicht durch Parteivereinbarung erleichtert werden.
- Eine Verlängerung der Verjährung über eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren hinaus ist unzulässig.

3.1.1.5.1 Dreijährige Verjährungsfrist

Die **regelmäßige** Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Diese Frist gilt für alle Ansprüche, für die der Gesetzgeber keine abweichende Regelung getroffen hat. Abweichende Regelungen gibt es z. B. im Kauf- und Werkvertragsrecht.

Die regelmäßige Verjährung beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Schuldner Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen sowie von der Person des Gläubigers hat (dies gilt auch, falls dem Gläubiger aufgrund grober Fahrlässigkeit diese Kenntnis fehlt).

3.1.1.5.2 Zehnjährige Verjährungsfrist

Die zehnjährige Verjährungsfrist gilt nach § 196 BGB für Rechte an einem **Grundstück**, z. B.

- Ansprüche auf Übereignung eines Grundstückes,
- Ansprüche auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts,
- Ansprüche auf die Gegenleistung.

Für den Beginn dieser Verjährungsfrist ist § 200 BGB maßgebend, der den Beginn aller Verjährungsfristen regelt, die nicht regelmäßig sind und für die es keine andere Regelung gibt. Danach beginnt die Verjährung schlicht mit der Entstehung des Anspruchs.

3.1.1.5.3 Dreißigjährige Verjährungsfrist

Die dreißigjährige Verjährungsfrist gilt für folgende Ansprüche:

- Herausgabeansprüche aus **Eigentum** und anderen dinglichen Rechten,
- Ansprüche aus **Familien- und Erbrecht** (ausgenommen von der dreißigjährigen Verjährung sind hier wiederkehrende Leistungen wie z. B. Unterhaltszahlungen, sie unterliegen der regelmäßigen Verjährung),
- so genannte **titulierte Ansprüche** (z. B. rechtskräftig durch Urteil festgestellte Ansprüche oder Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen).

3.1.1.5.4 Abweichende Regelungen

Von den genannten Verjährungsfristen hat der Gesetzgeber einige abweichende Regelungen getroffen.

Kaufvertrag

Der Anspruch auf **Zahlung** des Kaufpreises unterliegt der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren.

Die Verjährung der **Mängelansprüche** aus einem Kaufvertrag richtet sich nach § 438 BGB. Danach verjähren sie grundsätzlich in zwei Jahren. In 30 Jahren verjähren die Mängelansprüche, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten auf Herausgabe der Kaufsache besteht. In fünf Jahren verjähren Ansprüche wegen eines Mangels bei einem Bauwerk.

Bei dem Verkauf **gebrauchter Sachen** ist eine Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr möglich (§ 476 Abs. 2 BGB).

Wenn ein Fehler arglistig verschwiegen wurde, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Kenntnis des Fehlers oder grob fahrlässiger Unkenntnis, längstens aber zehn Jahre ab Fälligkeit.

Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache, bei Grundstücken mit der Übergabe.

Werkvertrag

Im Recht des Werkvertrags gibt es gemäß § 634 a BGB drei unterschiedliche Verjährungsfristen:

In zwei Jahren verjähren Ansprüche für ein Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder der Erbringung der hierin verkörperten Planungs- oder Überwachungsleistung besteht. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Eine dreijährige Verjährungsfrist gilt für Werkverträge über die Erstellung von nicht körperlichen Sachen, z. B. Software. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners.

Ebenfalls nach drei Jahren verjähren Ansprüche aus einem Werkvertrag beim arglistigen Verschweigen eines Mangels. Maßgebend für den Beginn der Verjährung sind die Kenntnis der Arglist und der Person des Täuschenden.

Für **Bauwerke** und Werke, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für Bauwerke liegt, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Bauwerks.

Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit verjähren ohne Rücksicht auf Entstehung und Kenntnis innerhalb von 30 Jahren ab dem schadensauslösenden Ereignis (§ 199 Abs. 3 BGB).

Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren – ebenfalls unabhängig von der Kenntnis des Schuldners – entweder in zehn Jahren ab Entstehung oder in 30 Jahren ab Schadensauslösung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

Die verschiedenen Verjährungsfristen zeigt die folgende Übersicht:

Regelmäßige Verjährung	§ 195 BGB	3 Jahre
Rechte an Grundstücken	§ 196 BGB	10 Jahre
Herausgabeansprüche aus dinglichen Rechten	§ 197 BGB	30 Jahre
Ansprüche aus Familien- und Erbrecht	§ 197 BGB	30 Jahre
Titulierte Ansprüche	§ 197 BGB	30 Jahre
Kaufvertrag (Mängelansprüche)	§ 438 BGB	2, 5 oder 30 Jahre
Schadensersatz	§ 199 Abs. 2 BGB	30 Jahre
Andere Ansprüche	§ 199 Abs. 4 BGB	10 Jahre

3.1.1.5.5 Hemmung und Neubeginn der Verjährung

In den §§ 203 ff. BGB nennt das Gesetz verschiedene Tatbestände, bei deren Vorliegen die Verjährung **gehemmt** wird. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Die Verjährung wird beispielsweise durch Rechtsverfolgung (Klageerhebung, Zustellung eines Mahnbescheides) oder ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners gehemmt.

Der **Neubeginn** der Verjährung richtet sich nach § 212 BGB. Die Verjährung beginnt erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch anerkennt, z. B. durch Abschlagszahlungen oder bei Vornahme oder Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungsmaßnahme.

3.1.2 BGB – Schuldrecht

3.1.2.1 Grundlagen des Schuldrechts

Das Schuldrecht – genauer gesagt das »Recht der Schuldverhältnisse« – wird im 2. Buch des BGB geregelt.

3.1.2.1.1 Vertragsfreiheiten

Unsere Rechtsordnung gewährt jedem Bürger das Recht der Vertragsfreiheit, d. h. jeder ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Beziehungen zu anderen Personen frei zu gestalten. Als Gestaltungsmittel wird im Wesentlichen die Form des Vertrages benutzt.

Durch die Freiheit, Verträge abzuschließen, hat der Bürger nicht nur die Möglichkeit, individuell deren Inhalt zu bestimmen, sondern er kann auch fast jeden an ihn herangetragenen Vertrag ablehnen.

Sinn und Zweck eines Vertragsabschlusses ist es, für die Vertragsparteien eine verbindliche, im Rahmen unserer Rechtsordnung durchsetzbare Vereinbarung zu treffen. Ein einmal abgeschlossener Vertrag muss grundsätzlich eingehalten werden bis zu dessen Erfüllung.

Das BGB enthält keine Definition des Vertrages. Aus den §§ 145 ff. BGB ergibt sich jedoch, dass ein Vertrag aus zwei oder mehreren inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen bestehen muss.

Einzelne Vertragsarten sind im besonderen Schuldrecht rechtlich ausgestaltet, z. B. Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Mietvertrag oder Werkvertrag. Diese rechtliche Gestaltung verschiedener Verträge stellt für die Parteien aber kein zwingendes Recht dar. Aufgrund der aus § 311 BGB folgenden Vertragsfreiheit können Vertragsparteien von den gesetzlichen Regelungen abweichen, sie durch individuelle Vereinbarungen abändern oder Verträge »eigener Art« abschließen, wie beispielsweise Franchise-Verträge.

Soweit die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder nur teilweise individuell gestaltet haben, gelten die Vorschriften des BGB.

3.1.2.1.2 Schuldverhältnisse

Von einem Schuldverhältnis spricht man immer dann, wenn eine Partei aufgrund eines Rechtsverhältnisses von einer anderen Partei eine Leistung verlangen kann. Diese Berechtigung bezeichnet man auch als Anspruch. Ohne eine so genannte **Anspruchsbasis** kann niemand von jemand anderem eine Leistung oder Handlung verlangen.

Schließen die Parteien z. B. einen Kaufvertrag, so beinhaltet dieser Vertrag den Anspruch des Käufers auf Übereignung des Kaufgegenstandes sowie den Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises.

Das Recht der Schuldverhältnisse im BGB ist in zwei Abschnitte aufgeteilt, nämlich in den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil.

Im **Allgemeinen Teil** sind jene Bereiche geregelt, die für sämtliche gesetzlich vorgesehenen Schuldverhältnisse allgemeine Gültigkeit haben. Dazu gehören z. B. die Bestimmungen über die Erfüllung von Verträgen, welche Folgen eine verspätete Leistung (Verzug) für den Schuldner hat oder wann die Voraussetzungen für die Aufrechnung mit einer Forderung gegeben sind.

Im **Besonderen Teil** des Schuldrechts werden die einzelnen Schuldverhältnisse behandelt und die Rechtsfolgen bestimmt, die sich aus dem Abschluss eines bestimmten Vertrages ergeben, einschließlich Mängelgewährleistung u. a.

Neben den Regelungen über den Kaufvertrag sind im Besonderen Teil der Miet-, Pacht-, Dienst- und Darlehensvertrag enthalten, ebenso wie die Bestimmungen über den Werkvertrag, die Bürgschaft, die ungerechtfertigte Bereicherung und die unerlaubten Handlungen.

3.1.2.1.2.1 Stück- und Gattungsschulden

Gegenstand eines Schuldverhältnisses kann jede Art von Leistung sein. Die Vertragsparteien können die Leistung dabei genau beschreiben oder nur der Art nach festlegen.

Wird von den Vertragsparteien der Leistungsgegenstand genau beschrieben, bezieht sich also ihr Vertrag auf eine ganz bestimmte konkrete Sache, wie z. B. auf einen Gebrauchtwagen oder ein antikes Möbelstück, dann spricht man von einer so genannten **Stückschuld**.

Durch die genaue Festlegung des Leistungsgegenstandes kann der Schuldner seinen Vertrag nur erfüllen, wenn er genau diese spezielle Leistung erbringt. Wird die Stückschuld nach Vertragsabschluss, aber vor Überbringung beschädigt oder zerstört, so kann der Vertrag nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden.

Ganz anders ist die Rechtslage bei der Vereinbarung einer **Gattungsschuld**: denn hier wird nicht eine konkrete Sache zum Leistungsgegenstand gemacht, sondern eben nur die Gattung bezeichnet, aus der die Sache geliefert werden soll. Dem Empfänger der Leistung kommt es nicht darauf an, eine vorher konkret bestimmte Sache zu erhalten, sondern nur eine solche »von mittlerer Art und Güte« aus der Gattung.

Diese Art der Leistungsbestimmung kommt in unserem Wirtschaftsleben am häufigsten vor. So tätigt der Großhändler einen typischen Gattungskauf, wenn er eine bestimmte Partie Fernseher aus Japan erwirbt, oder die Privatperson beim Einzelhändler einen Fernseher Marke »XY Super Color« in der Farbe Silber bestellt.

Anders ist die Lage, wenn z. B. die Privatperson aus der Vielzahl der ihr vorgeführten Geräte ein ganz bestimmtes auswählt oder der Großhändler eine ganz bestimmte Partie mit genauer Serien-Nummer erwerben möchte. In diesen Fällen liegt keine Gattungsschuld sondern von vornherein eine Stückschuld vor.

Da bei der Gattungsschuld nicht bestimmte Sachen geschuldet werden, wird die Gattungsschuld rechtlich anders behandelt als die Stückschuld. Bedingt dadurch, dass nur irgendeine Sache aus einer bestimmten Warengattung geschuldet wird, steht bei Vertragsabschluss nicht fest, welche konkrete Sache tatsächlich geliefert wird. In dem Moment, wo der Schuldner allerdings aus seinem Warenlager die bestellte Ware zur Abholung durch den Gläubiger zusammenstellt (Holschuld), tritt eine **Konkretisierung** ein und aus der einstigen Gattungsschuld wird eine Stückschuld.

Geht die Ware jetzt unter, wird sie zum Beispiel durch ein Feuer zerstört, dann ist der Schuldner von seiner primären Leistungspflicht befreit. Hat weder der Schuldner noch der Gläubiger den Untergang zu vertreten, so ist nicht nur der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit, sondern auch der Gläubiger von seiner Zahlungspflicht. Ist dagegen durch eine Handlung des Schuldners die Sache untergegangen, macht er sich schadensersatzpflichtig. Ist der Untergang auf ein Verhalten des Gläubigers zurückzuführen, bleibt seine Zahlungspflicht bestehen, obwohl die Ware nicht mehr geliefert werden kann.

Haben die Vertragsparteien eine Gattungsschuld vereinbart und hat sich der Schuldner zusätzlich zur Lieferung aus der Warengattung an den Gläubiger verpflichtet (Bringschuld), dann tritt die vertragliche Erfüllung erst ein, wenn die Ware ordnungsgemäß beim Gläubiger abgeliefert wird. Geht die Ware vor der Anlieferung unter, dann trifft den Schuldner (abweichend von der Regelung bei der Stückschuld) eine **Beschaffungspflicht**, d. h. er muss »aus der Gattung leisten«. Dabei spielt es keine Rolle, ob er diese Warenart selbst noch auf Lager hat oder nicht. Er ist verpflichtet, sich anderweitig mit neuer Ware